

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 52 (1958)

Artikel: Bischof Joseph Anton Salzmann im Urteil des Domdekans Alois Vock
Autor: Glauser, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FRITZ GLAUSER

BISCHOF JOSEPH ANTON SALZMANN

IM URTEIL DES DOMDEKANS ALOIS VOCK

An der Spitze des 1828 neu umschriebenen Bistums Basel trafen sich zwei Persönlichkeiten von entgegengesetztem Charakter: der erste Bischof J. A. Salzmann (1780-1854) und der Domherr und spätere Domdekan Alois Vock (1785-1857). Der Bischof, von Natur eher ängstlich und unpolemisch, versuchte jederzeit nach Möglichkeit zu vermitteln, sei es unter den verschiedenen Strömungen des Klerus, sei es in den vielfachen Differenzen zwischen Kirche und Staat¹. Der Domdekan hingegen war von jeher in kämpferischem Geiste für seine Überzeugung eingestanden und hatte sich nie gescheut, aktiv in die Tagespolitik des Kantons Aargau einzugreifen, besonders in Fragen der Kirchen- und Schulpolitik, wo er sich bleibende Verdienste erwarb. Er bekannte sich unverhohlen zur Kirchauffassung Wessenbergs, im Gegensatz zum Bischof, der mehr zur sogenannten ultramontanen Seite hinneigte².

¹ JOSEPH ANTON SALZMANN. Theologiestudium in Luzern, seiner Vaterstadt. 1803 Priesterweihe. Schon 1802 Prof. am Gymnasium in Luzern. 1818 Prof. der Moral, Dogmatik und Kirchengeschichte am Lyzeum. 1820 Chorherr zu St. Leodegar und bischöfl. Kommissar. 1824 Provikar, Propst zu St. Leodegar. 1827 Negotiorum Gestor der Nuntiatur. 1828 Domdekan in Solothurn, dann Bischof von Basel. — Über Salzmann vgl.: H. DOMMANN, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838). Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann, des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer. SA. aus der Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte XXII-XXIII (1928-29). Luzern 1929.

² ALOIS VOCK. Aus Sarmenstorf, Kt. Aargau. Studien in Solothurn, Konstanz, Landshut. 1807 Priester. 1808 Pfarrer in Bern. 1809 Rektor des kath. Gymnasiums in St. Gallen. 1812 Erzieher beim franz. Gesandten A. Talleyrand. 1814 Pfarrer in Aarau. 1820 Sekretär des aarg. Kirchenrates. 1826 Dekan des Kapitels Mellingen. 1826/27 Präsident der Helv. Gesellschaft. 1830 Domherr in Solothurn. 1832 Domdekan. — Vgl. SIGM. EGLOFF, Domdekan Alois Vock 1785-1857. Ein Beitrag zur aargauischen Kirchenpolitik während der Restaurations- und Regene-

Alois Vock hinterließ uns in seinen zahlreichen Briefen eine wertvolle Fundgrube für die Kenntnis der zeitgenössischen staatlichen und kirchlichen Politik. Uns berühren hier besonders zwei seiner Briefwechsel. Der umfangreichere von diesen ist an seinen Freund aus der Aarauer Zeit, den Professor für Altphilologie an der Kantonsschule in Aarau, Rudolf Rauchenstein, gerichtet und beschäftigt sich mit Fragen der aargauischen Tagespolitik, der Kirchenpolitik und der orientalischen Philologie, einem Hobby Vocks¹. Vor allem kirchliche und kirchenpolitische Angelegenheiten kamen im Briefwechsel Vocks mit dem Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich Wessenberg zur Sprache².

Im Jahre 1830 zog Alois Vock als erster residierender Domherr des Standes Aargau in die neue bischöfliche Residenzstadt Solothurn. Er stand in der Blüte seiner Jahre. Über ein Jahrzehnt war er Pfarrer in Aarau und als Sekretär des aargauischen katholischen Kirchenrates dessen tätigstes und einflußreichstes Mitglied gewesen. In dieser Eigenschaft hat er im Wesentlichen die katholische Staatskirchenpolitik dieses Kantons geleitet, wobei er auch für das aktive Eingreifen des Staates in kirchliche Angelegenheiten eintrat. Als vertrauter Freund Wessenbergs träumte er von einer deutschen Nationalkirche, die die deutsche Eigenart wahren und nur dem Papste als dem Oberhaupt der Kirche, nicht aber dessen verhaßter Kurie untergeben sein wollte. Als er in das Domkapitel eintrat, tat er es in der festen Absicht, auch hier tatkräftig mitzuarbeiten, und zwar hauptsächlich am Aufbau einer bischöflichen Bistumsverwaltung. Dieser Wunsch ging ihm dann allerdings trotz aller Bemühungen nicht in Erfüllung, weil er an der Persönlichkeit des Bischofs scheiterte.

Ein Vorspiel. Stadtpfarrer Vock schrieb am 24. März 1827 an seinen Freund Wessenberg: «Bereits soll der dumme Salzmann, Propst in Luzern, der jeden Wink der Nuntiatur als göttlichen Befehl verehrt, zu unserem künftigen Bischof auserkoren sein.»³ Zum ersten Mal taucht hier Salzmann in den Briefen Vocks auf. Gleichzeitig offenbart sich hier die

rationszeit. *Argovia* 55 (1943) 161-309. Diese Arbeit reicht nur bis 1830. — GEORG BONER, Alois Vock. In: *Lebensbilder aus dem Aargau 1803-1953*. *Argovia* 65 (1953) 109-124.

¹ *Vock an Rauchenstein*: Staatsarchiv Aarau. Mappe: Nachlaß Rauchenstein. Vgl. über Rauchenstein bes. ED. VISCHER, Rud. Rauchenstein und Andreas Heusler (Aarau 1951).

² *Vock an Wessenberg*: Originale z. T. im Stadtarchiv Konstanz, z. T. in der Universitätsbibliothek Heidelberg. Dr. G. Boner in Aarau verfertigte Abschriften der in Konstanz liegenden Stücke, während er jene in Heidelberg photokopieren ließ. Abschriften und Photokopien im Staatsarchiv Aarau.

³ EGLOFF, a. a. O. S. 285.

vernichtende Art, mit der er Leute, die ihm nicht genehm waren, abzuurteilen pflegte. Doch darf man dieses abschätzige Urteil noch nicht allzu ernst nehmen. Es ist aus dem großen Rahmen zu verstehen, den der Stand der Bistumsfrage zu diesem Zeitpunkt bildete und der Vock großen Ärger brachte. Gerade damals war nämlich die starre Haltung Vocks gegen das solothurnische Bistumsprojekt von der aargauischen Regierung nicht mehr übernommen worden. Sie bemühte sich, beeinflußt von den Regierungen Berns und Luzerns, das Bistumskonkordat zu einem endlichen Abschluß zu bringen. Es ist daher erstaunlich, daß trotz dieser negativen Einstellung Vocks gegen Salzmann das Verhältnis zwischen beiden in den ersten Jahren leidlich gut war.

1. DIE ZEIT DER ZUSAMMENARBEIT

Am 18. November 1830 wurde Vock in der Solothurner Kathedrale als residierender Domherr installiert. « Am nämlichen Tage hielt das Domkapitel seine erste Sitzung und ernannte mich sogleich zu seinem Kanzler. Es wurden mehrere wichtige Geschäfte an diesem und den folgenden Tagen behandelt, und ich erhielt den Auftrag, die Statuten des Domkapitels, als Senats des Bischofs, auf deren Abfassung die Diözesanstände in einer diessfälligen Zuschrift ans Domkapitel ernstlich drangen, zu entwerfen. »¹ Die Übernahme dieses Auftrages macht schon deutlich, daß es ihm auch an seinem neuen Wirkungsort daran gelegen war, tatkräftig mitzuarbeiten.

Das Verhältnis Vocks zu seinem Bischof war in der ersten Hälfte der Dreißigerjahre betont freundlich. Von einer eigentlichen Freundschaft zwischen den beiden kann man aber nicht sprechen, wie sich aus den Äußerungen sowohl Vocks wie Salzmanns in späteren Jahren des Gegensatzes ergibt. Vock ist also offensichtlich in der Absicht nach Solothurn gekommen, die vorhandenen Gegebenheiten anzunehmen und auf deren Grund sein Möglichstes zum Ausbau der neuen Diözese zu leisten. Wir wissen bereits, daß er den neuen Bischof von vorneherein nicht hochschätzte. Es ist ihm deshalb nicht wenig anzurechnen, daß er die mitgebrachte Abneigung zu überwinden, ihn zu verstehen und ihm ratend zu helfen suchte.

Innerlich stand Vock dem Bischof besonders am Anfang weiterhin skeptisch gegenüber. Gegenüber Wessenberg machte er kein Hehl daraus.

¹ An Wessenberg (W.), 18. Jan. 1831. In Aarau geschrieben.

So schrieb er ihm am 18. Januar 1831 über den von Salzmann verfaßten neuen Katechismus, betitelt « Kurze Religionslehre für Kinder » : « Unser Bischof hat gerade beim Schwierigsten angefangen. Schon im Juli letzten Jahres, als ich bei ihm zu Mittag speisete, sagte er mir, daß er an einem Katechismus arbeite. Ich gestehe, daß mir grauete, weil er hierin auch nicht die mindeste praktische Kenntniß besitzt. . . Von der hl. Schrift steht kein Wort darin, so daß Kinder von 12 Jahren nicht wissen sollen, daß eine solche in der Welt ist. Eine Menge von Fragen ist so einfältig, daß gewiß Kinder von 10 Jahren darüber lachen werden. Übrigens liegt dieser ganzen kurzen Religionslehre kein Plan zu Grunde, und das beste dabei ist, daß der Verfasser sie nur empfiehlt, also keinem Pfarrer aufdringen noch bessere schon eingeführte Handbücher damit verdrängen will. »¹ Dieser Katechismus wurde dann nur im Kanton Luzern obligatorisch in den Schulen eingeführt. Als aber in der Presse und beim Erziehungsrat sich die Klagen über ihn mehrten, verfaßte im Jahre 1838 eine dazu bestellte Kommission des Luzerner Erziehungsrates ein ablehnendes Gutachten, das fast mit den gleichen Gründen operierte wie Vock im Jahre 1831².

Solche Urteile zeigen den alten Vock, der sich innerlich seinem Vorgesetzten nicht genähert hat. Er stand aber noch in den Jahren, da er Salzmann zu begreifen suchte, weshalb er sich doch immer wieder zu einem positiven, oder wenigstens entschuldigenden Urteil über ihn durchrang. Besonders gegen außen wollte er offenbar das Gesicht seines Bischofs wahren. So schrieb er im Februar 1832 an seinen protestantischen Freund Professor Rudolf Rauchenstein : « . . . der Bischof, dieser wackere Mann, der unter einem etwas unbehilflichen und unansehnlichen Äußern einen tüchtigen innern Kern von Einsicht und Herzensgüte besitzt. . . »³ Wie anders tönte es einige Jahre später ! Auch Wessenberg gegenüber, dem er gewöhnlich offen seine Gedanken darlegte, kann er nicht umhin, ihn zu entschuldigen. Dafür haben wir nur ein Zeugnis in den für diese Zeit sowieso spärlicher als sonst vorhandenen Briefen Vocks. Er jammert darin u. a. auch wieder einmal über die « Wunde », welche « der geistigen Bildung der katholischen Schweiz durch die Losreißung von Ihrer Verwaltung geschlagen wurde. Möchte sie nur durch eine Wirksamkeit unserer kirchlichen Behörden in gleichem Geiste wieder einigermaßen ge-

¹ An W. 18. Jan. 1831.

² Vgl. AUG. BERZ, Geschichte des Katechismus im Bistum Basel. Diss. theol. Freiburg/Ue. 1957. Ms. S. 20 ff.

³ An Rauchenstein (R.), 28. Febr. 1832.

heilt werden ; allein noch immer ist hiefür wenig Hoffnung ». Dann deutete er bereits allgemein das an, was er später zu einem der Hauptvorwürfe gegen Salzmann erheben sollte : « Wenn einerseits auf Rückschritt gearbeitet und an Unhaltbarem festgehalten wird, so ist dann andererseits ein lahmes, passives Gehenlassen und far niente, welches sich mit dem regern Leben, das in unsern jüngern Geistlichen erwacht ist, in Widerspruch setzt und ebenda durch diese, von denen bei gehörigem Zusammenwirken von Oben sich Treffliches erwarten ließe, zu fast revolutionärem Treiben verleitet. An diesem Gebrechen leiden wir besonders im Bisthum Basel. » Wenn er daraufhin dem Bischof einen für Vocks sonst heftige Art milden Vorwurf macht, schimmert doch hervor, daß er dem Verhalten seines Vorgesetzten mit Verständnis begegnet : « Unser Bischof, persönlich von sehr guter Gesinnung, ist dabei äußerst furchtsam und ermangelt ebensowohl der nöthigen Gewandtheit in Führung der Geschäfte als des festen Durchgreifens in Fällen, wo dieses Noth thäte. Eben jene Furchtsamkeit und Scheue vor Widerstand hielt ihn bisher ab, seine Curia gehörig zu organisieren, ungeachtet er gerade hiedurch seine persönliche Ruhe, die er liebt, am besten sichern könnte. »¹

Wohl das beste Zeugnis für die Zusammenarbeit zwischen dem Bischof und Domherrn Vock ist die Ernennung des letztern zum Domdekan. Neben dem Kanton Aargau, der hauptsächlich daran interessiert war, setzte sich nach Vocks eigenem Zeugnis vor allem der Bischof für seine Beförderung ein. An Rudolf Rauchenstein schrieb er am 11. April 1832, kurz nachdem er seine Ernennung erhalten hatte : « Aargau's Stellvertreter beim Domkapitel konnte diesmal nicht wohl bei Besetzung dieser Dignität übergangen werden. Auch interessierte sich der Bischof sehr für mich. Ich erhalte hierdurch einen bessern Spielraum zur Einwirkung auf die Bistumsverwaltung. . . »² Diese Hoffnung sollte zwar nicht in Erfüllung gehen, dagegen hat gerade diese auch äußerlich führende Stellung Vocks im Domkapitel später mitgeholfen, die Kluft zwischen Bischof und Domdekan zu erweitern. Doch wollen wir noch vernehmen, wie er Wessenberg den Vorgang seiner Ernennung schilderte. Er unterließ es auch hier nicht, den entscheidenden Einsatz Salzmanns zu unterstreichen : « Der Papst hat mir die durch Tod erledigte Stelle eines Domdekans übertragen »³. Es geschah dieses auf bestimmtes Begehren der aar-

¹ An W. 5. Dez. 1832.

² An R. 11. April 1832.

³ Lt. Bistumsvertrag von 1828 erfolgt die Ernennung des Domdekans durch den Papst.

gauschen Regierung, die diese Dignität, welche früher Luzern ¹, dann Bern erhalten, als einen der größten konkordierenden Kantone für ihren residierenden Kapitularern verlangte, und auf die nachdrucksamste Verwendung des Bischofs, der mir persönlich sehr wohl will. Die Nunziatur sträubte sich stark dagegen, ließ mir auch die schon im Hornung vergangene Ernennung erst im April zukommen. » ²

Noch etwas dürfen wir hier nicht übergehen. Der folgenden kurzen Betrachtung über das Verhältnis Salzmanns zur Solothurner Regierung, an dem Vock sicher nicht unschuldig war, möchten wir eine Bemerkung Karl Ludwig von Hallers voranstellen. Denn sie weist von ganz anderer Seite her auf die Zusammenarbeit zwischen dem Bischof und dem Domdekan hin. « Der gute Bischof, welcher die Revolution nicht genug kennt, ist... von dem jetzigen Domdekan Vock... gleichsam bewachtet und hat an demselben einen schlechten Ratgeber. » ³ — Julius Derendinger weist in seiner « Geschichte des Kantons Solothurn von 1830-1841 » ⁴ auf das vertraute Freundschaftsverhältnis zwischen Bischof Salzmann und Ratsherrn Josef Munzinger hin, was er aus einer Äußerung der « Augsburger Allgemeinen Zeitung » schloß. Das war sehr wohl möglich, ist doch Salzmanns enge Anlehnung an Schultheiß Amrhyn in Luzern bekannt ⁵. In Solothurn wirkte sicher nicht zuletzt Domdekan Vock auf eine Annäherung zwischen Regierung und Bischof hin. Wir wissen bereits, daß Vock dem Staatskirchentum huldigte und somit auch dem Liberalismus nahe stand. Hingegen hat er die Umwälzung von 1830 nicht nur nicht mitgemacht, sondern den neuen radikalern Zug in fast allen seinen Briefen gegeißelt. In einem solchen Passus kam er auch auf den Solothurner Politiker und Gesetzesredaktor Johann Baptist Reinert zu sprechen. Er rühmte dessen gemäßigten Liberalismus und nannte ihn ausdrücklich seinen Freund ⁶. Vock scheint also schon bald nach seiner Ankunft mit den gemäßigten Liberalen in Solothurn Kontakt aufgenommen zu haben. Wir sehen nun einerseits das Zusammengehen von Domdekan und Bischof, und andererseits die freundschaftlichen Bande zwischen dem Domdekan

¹ Erster Domdekan war J. A. Salzmann; nach dessen Wahl zum Bischof folgte ihm J. G. V. Hennet aus Delsberg in diesem Amte nach.

² An W. 5. Dez. 1832.

³ K. L. von Haller an Friedrich Hurter, 25. Okt. 1832. Briefe K. L. von Hallers an David Hurter und Friedrich von Hurter. Hgg. von P. E. Scherer. Sarnen 1914/15. I. S. 34.

⁴ S. A. aus Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 8 (1919) 350 f.

⁵ DOMMANN, a. a. O. S. 28.

⁶ An R. 26. Dez. 1831.

und liberalen Regierungskreisen. So ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß Vock es war, der den persönlichen Kontakt des Bischofs mit Mitgliedern der Regierung anzubahnen wußte, und daß er dies bewußt tat. Daß das seine bedeutenden Folgen hatte, beweist, daß der Bischof jeder Streitigkeit mit der Regierung so gut es ging auswich.

Bei aller Zusammenarbeit bewahrte Vock sein eigenes Urteil über den Bischof. Er gab sich jede erdenkliche Mühe, in seinem Sinn auf diesen einzuwirken. Es gelang ihm aber nicht in dem Maße, wie er es wünschte. Daß er mit der Furchtsamkeit Salzmanns noch etwas anzufangen hoffte, zeigt folgende Stelle : « Was wird in Zukunft herauskommen, wenn der iletzige Bischof stirbt, oder was er, der Regierungsneckereien müde, schon einmal thun wollte, aber von mir zurückgehalten wurde, seine Entlassung nimmt und abtritt ? Das sollten die kurzsichtigen Staatsmänner bedenken ; denn einen *so gefälligen*¹ Bischof werden sie sicher sobald nicht mehr erhalten. »² Vock wurde aber, besonders im Verlauf des Jahres 1835, mit der Haltung des Bischofs immer unzufriedener, weil er offensichtlich bei ihm nichts erreichte. Was er bisher und in Zukunft immer wieder verlangt hatte, war die kanonische Organisation der bischöflichen Verwaltung, wodurch eine « festere und vernünftige Geschäftsführung möglich » geworden wäre, « und ich würde mit Freuden das mir zugeschiedene Theil, nach Maaßgabe meiner schwachen Kräfte, bestmöglichst besorgt haben. Allein er wollte nicht. . . »³

Resigniert und vor Enttäuschung wohl auch etwas übertrieben stellte er schließlich im Sommer 1836 fest : « Nie solange ich ihn noch besuchte, hat er auf guten Rath gehorcht, sondern, wie voriges Jahr im April, als er sein dummes Schreiben an Aargau erließ⁴, sich noch gefreut, wenn ich wie andere, mit Erstaunen die Eseleien aus den Zeitungen vernahm, die er ausgeführt hatte. »⁵ « Alle Vorstellungen, an denen ich es in den ersten Jahren meines hiesigen Aufenthaltes nicht fehlen ließ, halfen nichts, und es blieb mir am Ende nichts übrig, als den Umgang dieses zweideutigen Menschen zu meiden, um nicht durch Berührung mit ihm, wenigstens dem äußern Scheine nach, der Theilnahme an seinen unverant-

¹ Im Original unterstrichen.

² An R. 26. Febr. 1834. Vor einem Monat hatte die Badener Konferenz stattgefunden.

³ An W. 12. Juli 1839.

⁴ Verurteilung der Badener Artikel. Schreiben des Bischofs an die Aargauer Regierung vom 10. April 1835.

⁵ An R. 17. Juli 1836.

wortlichen Mißgriffen, Dummheiten und Nachlässigkeiten verdächtigt und beschuldigt zu werden. »¹

2. DOMDEKAN VOCK WENDET SICH VON BISCHOF SALZMANN AB DER STREIT UM DIE STATUTEN DES DOMKAPITELS

Das große Ziel, das Vock in seinen Augen behielt, war der Aufbau einer geordneten Diözesanverwaltung. Was er in direkter und gutwilliger Zusammenarbeit mit dem Bischof nicht erreichen konnte, das suchte er nun auf anderem Wege seinem Vorgesetzten aufzuzwingen. Als das geeignete Mittel hiezu sah er die endliche Regelung der Aufgaben des Domsenates an. Nachdem im Mai 1834 der letzte Dompropst, Josef Gerber, gestorben war, kam es infolge des Konfliktes zwischen der Solothurnischen Regierung einerseits und dem alten St. Ursenstift, sowie der Stadtgemeinde Solothurn andererseits um die mit der Propstenstelle verbundene Domherrenpfrund zu keiner Wahl eines Nachfolgers mehr. Vock war nun als Domdekan der höchste Würdenträger im Domkapitel. Hier nun stellten sich neue Schwierigkeiten ein, die die Frage der Genehmigung der Statuten in den unheilvollen Schatten des Dompropstwahlstreites drängten.

Schon 1831 schrieb Vock, kurz nach der Übernahme der Aufgabe, die Kapitelsstatuten zu entwerfen, an Wessenberg: « Es ist dies eine umso schwierigere Arbeit, als bei uns das aus den Solothurner Chorherren bestehende Titulardomstift und das eigentliche Domkapitel (!), die beide abgesonderte Haushaltung führen, als Zwittereinrichtung den Keim vielfacher Zerwürfnisse in sich tragen und daraus eine Menge kleinlicher Reibungen und Mißverständnisse zu erwarten ist. »² Vock sah diese Schwierigkeiten ganz richtig voraus. Indem er sich nämlich von Anfang an auf eine Aufteilung des faktischen Domkapitels festlegte, widersprach er dem Inhalt des Bistumsvertrages von 1828, der zum Domkapitel auch jene zählt, die nicht zum bischöflichen Senat gehören³. Dadurch, daß

¹ An W. 16. Nov. 1841.

² An W. 18. Jan. 1831.

³ s. den Bistumsvertrag vom 26. März 1828 bei LAMPERT, Kirche und Staat in der Schweiz. Bd. III. Freiburg/Leipzig 1939. S. 64: Art. 2: Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird nach der Stadt Solothurn versetzt. Als Folge davon wird . . . das dasige Kollegiatstift zum Domstift erhoben werden. — Art. 3: Das Domkapitel wird aus siebzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind. . . Aus der Zahl der siebzehn Domherren werden zehn auf die sämtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden.

Noch genauer gibt der Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag vom 28. März 1828

Vock diese Gegebenheit von Anfang an außer Acht ließ, schuf er selbst die Keime zu den späteren Zerwürfnissen, die die definitive Aufstellung der Statuten so lange hinauszögerten. — Aus rein finanziellen Erwägungen heraus, der Pfründenverwaltung wegen, machte das « ehemalige Collegiat- und Pfarrstift » im Jahre 1833 der Solothurnischen Regierung den Vorschlag, künftighin die Bezeichnung « Solothurnisches Canonicat- und Pfarrstift an der Kathedrale zum hl. Urs und Viktor » anzunehmen ¹. Auch das mag dazu beigetragen haben, daß die solothurnischen Domherren eine eigene Vereinigung innerhalb des Domkapitels wurden — sie führten zeitweise sogar ein eigenes Protokoll — und so den Unterschied zwischen den beiden Arten von Domherren unwillkürlich betonten. Es ist endlich auch zu bemerken, daß die Lösung, die der Bistumsvertrag vorsah, keineswegs glücklich war. Doch hätten sich bei einigem guten Willen auf beiden Seiten Unstimmigkeiten in einem solchen Ausmaß leicht vermeiden lassen.

Vock säumte mit der Abfassung der Kapitelsstatuten keinen Augenblick. Wessenberg berichtete er im oben erwähnten Brief ², er werde « bei der Abfassung des Entwurfs den doppelten Gesichtspunkt festhalten, daß es nämlich 1. laut Konkordat, der Senat und Konsistorialrath des Bischofs sei, und 2. sede vacante an die Stelle des Bischofs trete. *Und so werden die Statuten eigentlich ein bloßes Geschäftsreglement werden.* Durch die Quartalschrift von Tübingen ist mir das Geschäftsreglement des Domkapitels von Limburg zur Kenntnis gekommen ; hingegen sind diejenigen von Freiburg im Breisgau, von Rottenburg und Fulda ³ mir gänzlich unbekannt, und ich wüßte nicht wie dieselben, die mir sehr zweckdienlich wären, zu bekommen seyn möchten. Eure Hochwürden und Gnaden könnten mir vielleicht dazu verhelfen, und würden mich dadurch unendlich verpflichten ». Wenn Vock, wie er selber sagt, ein bloßes Geschäftsreglement für den bischöflichen Senat entwerfen wollte, kam er seinem

Auskunft (LAMPERT, a. a. O. S. 71) : § 8. Das Domstift wird aus 17 Domherren und Capitularen bestehen. . . Dasselbe wird gebildet : . . . ferner aus den 10 Capitularen des Collegiatstifts von St. Urs und Viktor zu Solothurn, . . . § 9. Aus obiger Anzahl werden zehn mit Stimm- und Wahlrecht den Senat des Bischofs bilden. . .

¹ 18. Mai 1833. Staatsarchiv Solothurn. St. Ursenstift-Schreiben 1810-36.

² An W. 18. Jan. 1831.

³ Seine Vorbilder holte er also in der oberrheinischen Kirchenprovinz, dessen Metropolitan der Erzbischof von Freiburg im Breisgau ist. Dort herrschte ein strenges Staatskirchentum, das auch die Regierungen der Basler Diözesankantone nachzuahmen suchten. An der Badener Konferenz vom Januar 1834 dachte man daran, das Bistum Basel eventuell dem Metropolitan von Freiburg im Br. zu unterstellen.

Auftrag, *Kapitelsstatuten* aufzustellen, tatsächlich nicht nach und beschränkte den Umfang des Domkapitels willkürlich auf den Senat.

Im April 1831 lag der Entwurf vor und ging an die Mitglieder des Senates. Doch geschah nichts weiter. Erst im September 1835, als die an der Luzerner Konferenz versammelten Diözesanstände energisch die Aufstellung der Statuten verlangten, nahm Vock die Gelegenheit wahr. Bevor er den Entwurf der Statuten zur Beratung vorlegte, sandte er ihn dem Luzerner Schultheißen Amrhyn zur Begutachtung. Er bemerkte dabei, der Bischof müsse « seine Curia aus den residierenden Kapitularen bestellen und den Geschäftsgang ordnen, wodurch aller Übereilung in wichtigen Fällen und allem schwankenden Herumtappen vorgebeugt werden » könne¹. Was oben bereits festgehalten wurde, wird hier bewiesen: der Domdekan will dem Bischof den Senat als Instrument der Bistumsverwaltung aufdrängen.

Die Art und Weise, wie Vock Amrhyn im September 1835 die Lage des Bistums darstellte, daß er also nicht mehr auf den Bischof Rücksicht nahm, deutet bereits darauf hin, daß die Beziehungen zwischen den beiden nicht mehr die gleichen waren wie bis anhin. Auch Rauchenstein gegenüber hielt er nun mit der Kritik gegen den Bischof nicht länger zurück. Diesem schrieb er am 17. Juli 1836 über den Bruch mit Salzmann: « Nur eine wahrhaft geistige, wohlorganisierte Verwaltung, die überall Ordnung und feste Normen herstellt, die Untergebenen zu treuer Pflichterfüllung und segensvoller Thätigkeit für Kirche und Schule anhält, alle Unordnung zurückweist, und eben dadurch dem unbefugten Einschreiten anderer Behörden auf vernünftige und befriedigende Art vorbeugt, nur eine solche umfassende, geistiges Leben befördernde Verwaltung konnte, wie immer, so ganz besonders in diesen Zeiten den Frieden zwischen Staat und Kirche sichern, und Ehrfurcht und Achtung gebieten. Wie oft habe ich ihm das gesagt! Umsonst. Seit letzten November sah ich ihn nie mehr als an feierlichen Anlässen mit andern. Ich mochte nicht länger die Zeit verlieren, und dabei noch den guten Namen einbüßen. » Die Abkehr war also rasch und gründlich erfolgt. Fortan hat sich Vock Salzmann nur noch höchst selten genähert.

Am 5. November 1835 trat der Domsenat zur Beratung der Statuten zusammen. Die solothurnischen Domherren, die diesem Gremium nicht angehörten, protestierten erfolglos beim Bischof, weil sie zu den Beratungen nicht beigezogen wurden. Vock berichtete: « Auf der Bistums-

¹ DOMMANN, a. a. O. S. 160.

konferenz im Okt. 1835 ¹ (September 1835 !) wurde auf Antrag Aargaus beschlossen, das Domkapitel zu Einreichung seiner Statuten aufzufordern, und ihm als terminus fatalis den 31. Dez. 1835 festgesetzt, weil es höchst dringend sey, daß die Bisthumsverwaltung in den gehörigen Gang komme. Die Statuten hatte ich längst verfaßt, und schon im Juli 1835 (Juli 1834 !) ² der niedergesetzten Statutenkommission vorgelegt, von welcher dieselben genehmigt wurden. Ich berief also das Domkapitel (!) auf den 4. Nov. 1835 (5. Nov. !) zusammen, und in Zeit von 8 Tagen waren die Statuten berathen, beschlossen », dann wurden sie « von sämtlichen Kapitularen unterzeichnet am 16. Nov. 1835 dem Bischof und durch diesen dem Stande Luzern zugeschickt. Seither verlautete nichts mehr darüber. Der Bischof nämlich, der sich in seiner behaglichen Ruhe nicht will stören lassen. . . und daher weder Kapitelsstatuten noch Seminar haben möchte, arbeitete unter der Hand dagegen, und wirkte bei Amrhyn dahin, man solle beides schlafen lassen. » ³ Der Bischof übersandte die neuen Kapitelsstatuten, begleitet von der Protestation des solothurnischen Stiftes, der Luzerner Regierung, welche sie den Diözesanständen zwecks Einsichtnahme verteilen sollte, bevor er sie selbst sanktionierte ⁴. Das St. Ursenstift ruhte nicht. Es erließ außer an den Bischof noch weitere Protestationen und Memoranden an die Solothurner Regierung und an den Heiligen Stuhl. Doch geschah, wie wir bereits von Vock erfahren haben, in dieser Angelegenheit nichts mehr bis 1838.

Diese Entwicklung der Dinge verbesserte natürlich die Stimmung Vocks gegenüber dem Bischof in keiner Weise. Es begann nun die Zeit, in der er sich in seinen Briefen die massivsten Ausdrücke gegen seinen Vorgesetzten gestattete, die jegliches Maß des Anstandes überschritten. Das frühere Verstehen hatte einer tiefen, geradezu haßerfüllten Verachtung Platz gemacht. Im Juli 1836 warf er ihm vor, daß seine vorherrschende Leidenschaft die sei, allvierteljährlich seinen Gehalt einzuziehen, alles andere sei ihm vollkommen gleichgültig. « Er ist ebenso faul als furchtsam, ebenso furchtsam als beschränkt im Kopfe, ebenso geistesarm

¹ Da Vock diese Daten aus dem Gedächtnis schrieb, stimmen sie z. T. nicht. In Klammer die richtigen Daten.

² Einladung Vocks an Domherrn Conrad Glutz-Blotzheim im Staatsarchiv Solothurn. Archiv des St. Ursenstifts, Fach 303, Mappe : Stift St. Ursen Corr.

³ An R. 14. Febr. 1838.

⁴ Der Statutenentwurf wurde im Dezember 1835 zusammen mit der Protestation des St. Ursenstifts und einem Votum des Domherrn C. Glutz-Blotzheim, das auf die Wahrung der Rechte des Dompropstes drang, bei Petermann in Luzern gedruckt.

als kleinlich eitel, und dieses ebenso sehr als eigensinnig. Wie er nichts thut, will er auch andere, die dafür angestellt sind, nichts thun lassen. So muß alles zu Grunde gehen. »¹ Es war sicher ein großer Fehler des Bischofs, daß er die ihm zur Verfügung gestellten Leute nicht zur Mitarbeit heranzog. Daß er hingegen nichts tat, stimmt nicht. In welcher Lage er sich befand, können wir aus einem seiner Briefe an Amrhyn ersehen : « Die Kirche wirft die Schuld auf den Bischof, der umsonst vom Staate Abhilfe erwartet. Wegen dem Placet (das bei einem einzigen Kultusminister noch möglich wäre, aber bei sieben souveränen Ständen und 700 Magistraten, die noch dazu einem ewigen Wechsel unterliegen, ein wahres Unding ist) steht der Bischof ohne Generalvikar und Offizial. An ein Seminarium ist gar nicht zu denken ; denn ein Kanton will gar keines, der andere verlangt es anderwärts, der dritte streitet über die Gebäulichkeit ; endlich würde die Wahl eines Regens und Subregens bei den Prätensionen, die vorliegen, ganz verunmöglicht. Der Bischof muß also, wie Generalvikar und Offizial, also auch Interimsregens der Ordinanden sein. Weil die Ordinanden ihre Patrimonialtitel von den h. Regierungen nicht mehr im Herbstmonat erhalten, folglich zu verschiedenen Zeiten in Solothurn eintreffen, sieht der Bischof sich genötigt, zu verschiedenen Malen im Jahre den Seminarkurs zu eröffnen. Ich würde kein Ende finden, wenn ich die Litanei der Übelstände vervollständigen wollte. Vom hochw. Domsenate, dessen Mitglieder von den Regierungen herühren, will ich hier ganz und gar schweigen. »² Dies ist die andere Seite. Auch sie müssen wir beachten und ihre Schwierigkeiten verstehen. Mit dem übrigen Domkapitel scheint er auch sonst nicht besonders gut harmoniert zu haben, sodaß er lieber auf seine Mitarbeit verzichtete. Weil er alles allein erledigen wollte, mußte er bei der Menge der Geschäfte notgedrungen vieles vernachlässigen, was Vock mit seinen Augen folgendermaßen sah und kritisierte : « Aus φιλαργυρία³ versäumt und vernachlässigt er die streng vorgeschriebenen Pflichten, z. B. die jährliche persönliche Visitation der Diözese, die alle deutschen und schweizerischen Bischöfe so fleißig erfüllen. Er hat, so lange er auf seinem Posten ist, noch keine einzige Visitation gehalten, da er nur einmal schnell herumgaloppierte und firmte, ohne sich nach etwas anderem zu erkundigen. »⁴ Ein andermal meinte er zum gleichen Punkt in einem Brief an Wessen-

¹ An R. 17. Juli 1836.

² Brief vom 16. Jan. 1839. DOMMANN, a. a. O. S. 25.

³ Habsucht !

⁴ An R. 17. Juli 1836.

berg : « Der Bischof wird am 3. Juli eine Firmelungsreise antreten ; er geht ins Aargau und ins Thurgau ; überall wird er nur firmen, an einigen Orten Kirchen und Altäre weihen, nirgends aber die weit nöthigere Visitation halten und sich über die Amtsführung der Geistlichen und den Zustand der Pfarrgemeinden erkundigen. Alle Tage, für jede Station sind fixiert, und es geht, wie gewöhnlich, im Galopp. Er ist froh, wenn er nichts sieht und nichts hört und wieder ruhig daheim hinter dem Tisch. . . » ¹

Ein weiterer Vorwurf : « Er hat in 7 Jahren auch keine einzige allgemeine Verordnung, ja noch nicht einmal einen *Hirtenbrief an die Geistlichen* ² erlassen, welchen alle Bischöfe gleich beim Antritte des Amtes an ihre Geistlichkeit zu erlassen verpflichtet sind. » ³ « In dem nun verflossenen Decennium seiner Diözesanverwaltung hat er nicht nur noch gar keinen Hirtenbrief und kein Pastoralschreiben an die Geistlichkeit (nicht einmal *beim Antritt des Amtes* ² vor 10 Jahren, wie doch jeder Bischof in der ganzen Christenheit thut), sondern auch noch gar keine allgemeine Verordnung erlassen, obschon im Bisthum, das aus vier verschiedenen Bisthumstheilen zusammengesetzt ist, hinsichtlich der Lyturgie, der Katechismen etc. die größte Verschiedenheit und Verwirrung besteht, und von den Pfarrgeistlichen selbst durch wiederholte Zuschriften auf bessere Ordnung und bestimmte Vorschriften gedrungen wurde. Er bleibt gegen alle Vorstellungen taub. » ⁴ Wirklich hat Salzmann sich während seiner ganzen Amtszeit nie mittels Kreisschreiben an den gesamten Klerus gewandt. Nur in den Vierzigerjahren richtete er einige wenige an die luzernische Geistlichkeit hauptsächlich in Fragen der Pastoralkonferenz. Seine einzige Verordnung erließ er im Jahre 1843 an die Katholiken des Kantons Aargau betreffend die Abhaltung und den Besuch der Christenlehren ⁵. Bei der Verschiedenheit der Teile in der Bistumszusammensetzung wäre ein enger Kontakt zwischen Bischof und Geistlichkeit sehr von Nöten gewesen, um eine einheitliche Ordnung herzustellen und um das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und Einheit zu wecken und zu fördern.

¹ An W. 29. Juni 1839.

² Im Original unterstrichen.

³ An R. 17. Juli 1836.

⁴ An W. 11. Juni 1839.

⁵ Vgl. die Zusammenstellung bei L. R. SCHMIDLIN, Die kath.-theol. und kirchliche Literatur des Bistums Basel. Bibliographie zur Schweiz. Landeskunde, Fasz. V 10 e, Bern 1894. S. 344 ff.

Die Statutenangelegenheit wurde Ende 1837 wieder aufgerollt, ohne daß sie endgültig bereinigt worden wären. « Unsere Statuten, die des Domkapitels nämlich, nachdem sie, am 16. Nov. 1835 dem Bischof zugestellt, seither, weiß ich wo, sich verschlaffen (!) hatten, sind nun endlich von Luzern aufgebrochen. . . Während der radikale Republikaner (N. 18) am besten sein Lied darüber anstimmt, (Verfasser wahrscheinlich aus Aarau), in den Statuten die Arbeit des Nunzius unter Assistenz des Abtes von Einsiedeln und eine feine Schlinge zu Fahndung der verlaufenen Badenerartikel erblickt, weint im Westen die fromme Schildwache am Jura (N. 21), daß ‚das betrübte Territorialsystem‘ sich in jenen Statuten eingenistet habe, weil nämlich darin eine Bestimmung vorkommt, welche die Diözesankonferenz in ihrem Schreiben ans Domkapitel vom 31. Oct. 1830 ausdrücklich verlangt hat. Indessen wird dies alles so wie die Prätension der Solothurner Chorherren, die sich gern an die Stelle des Domkapitels setzen möchten, seine Beleuchtung und handgreifliche Widerlegung finden ; ich bin wirklich damit beschäftigt. »¹ Diese Bemerkungen waren durch das Vorgehen der Luzerner Regierung veranlaßt, welche die gedruckten Statuten samt der Protestation der Solothurner Domherren Vock in seiner Eigenschaft als Domdekan zur Meinungsäußerung zugesandt hatte. Bereits nach der erfolglosen Diözesankonferenz vom September 1837, an der über die Errichtung eines Diözesanseminars verhandelt wurde, hatte der Luzerner Staatsrat diese Angelegenheit wieder aufgegriffen und den Bischof aufgefordert, seine Einwendungen gegen den Statutenentwurf mitzuteilen. Vock gab seine « Kirchenrechtlichen Erläuterungen über die Statuten des Domkapitels von Basel » ein, die er im Brief an Rauchenstein angetönt hatte. Der Bischof seinerseits gab seinem Mißfallen gegen den Entwurf Ausdruck, vor allem weil er seine Handlungsfreiheit einschränkte². Auch jetzt wurde die Frage nicht gelöst und die Angelegenheit verlief sich wieder im Sande.

3. VOCK WIRD GEGEN SEINEN WILLEN ZUM UNTÄTIGEN BEOBACHTER UND BESCHRÄNKT SICH AUF DIE KRITIK AM BISCHOF

Auch das Unternehmen mit den Kapitelsstatuten gelang Vock nicht. Aber unter der Geistlichkeit des Bistums schien sich eine große Unzufriedenheit über die Unentschiedenheit des Bischofs zu erheben. Das war für Vock eine letzte schwache Hoffnung. Wessenberg berichtete er dar-

¹ An R. 16. März 1838.

² Nach DOMMANN, a. a. O. S. 162 f.

über : « Die Pfarrgeistlichkeit, die wenigstens die bestimmte Erklärung des Bischofs, ob die beschöfl. Konstanzischen Verordnungen noch in Kraft seyen oder nicht, abverlangt, weil sie durch diese Ungewißheit schon oft . . . in unangenehme Konflikte gerieth, hat sich nun an einzelne Domkapitularen gewendet, und diese verlangten eine außerordentliche Versammlung des Domkapitels . . . Ich zweifle aber, daß die Vorstellungen des gesamten Domkapitels mehr wirken und den Bischof zu größerer Thätigkeit bringen werden, als es bisher die Bitten und Vorstellungen einzelner Kapitularen vermochten. »¹ Die Sitzung fand am 19. Juni 1839 statt. Er berichtete Wessenberg ausführlich darüber und stellte die Verhältnisse in den schwärzesten Farben dar : « Exzellenz ! Hochdero Verehrtestes ist mir am 19. d. M. richtig zugekommen, gerade zur Zeit, als ich mit meinen Kollegen, den Domkapitularen von Basel, im Kapitel saß, und wir den verwaisten Zustand der Diözese alles (!) Ernstes besprachen, um dem Bischofe geeignete Vorstellungen zu machen. Durch die Berichte der einzelnen Kapitularen aus allen Gegenden des Bisthums ergab sich ein bedauerliches Bild der Anarchie, Unordnung und moralischen Auflösung, sowohl unter den Geistlichen selbst als in den Verhältnissen zwischen den Pfarrern und den ihrer Obsorge anvertrauten Gemeinden. Die Pfarrgeistlichen selbst haben sich an einzelne Glieder des Domkapitels mit der dringenden Bitte gewendet, dieses möchte doch den Bischof, der auf ihre wiederholten Zuschriften und Anfragen keine Antwort ertheilt habe, auf alle Weise zu bewegen trachten, daß er wenigstens nur auch die bischöflich-konstanzischen Verordnungen über Kapitelskonferenzen, Processionen, Abkurungen, Ritus und dergleichen als noch immer in Kraft bestehend erkläre, weil sie, die Pfarrgeistlichen, ohne eine solche Weisung und in der Ungewißheit, welche Vorschriften sie zu befolgen haben, täglich bald mit ihren Pfarrgemeinden, bald mit den Regierungsbeamteten in Konflikt gerathen und in den vorkommenden Schwierigkeiten jeder höhern Weisung entbehren. Bei der gänzlichen Unthätigkeit des Bischofs, der sich weder um das sittliche Betragen noch um die Amtsführung der Geistlichen nur im mindesten kümmert, greifen die Regierungen überall ein und schalten, als ob keine bischöfliche Behörde da wäre ; . . . und er regt sich nicht, sondern läßt alles gehen, wie es eben geht. Ohne seit den 10 Jahren seiner Amtsverwaltung irgend eine allgemeine Verordnung über irgend einen Gegenstand zu erlassen, gab er den einzelnen Pfarrern im gleichen Kanton ganz widersprechende oder

¹ An W. 11. Juni 1839.

unbegreifliche Weisungen. Dem bischöflichen Kommissar im Thurgau und dem Dekan des Kapitels Willisau im K. Luzern, die ihm berichteten, daß einige Pfarrgeistliche hinsichtlich des Ritus genau die neuesten Konstanzerischen Verordnungen befolgen und nun auch bei Ausspendung der hl. Sakramente sich der deutschen Sprache bedienen, andere aber streng an das alte lateinische Ritual von Konstanz sich halten, daß nun diese Geistlichen sich gegenseitig verfolgen, weßwegen sie um diesfällige Weisung bitten müßten, gab er zur Antwort : Wo der deutsche Gottesdienst schon eingeführt sey, da soll es dabei bleiben ; hingegen soll künftig keinem Pfarrer mehr gestattet werden, vom alten lateinischen Ritual abzuweichen, oder deutsche Meß- und Vespergesänge einzuführen ; kann man sich etwas Dümmeres und Unsinnigeres denken als eine solche Weisung ? — Das Domkapitel setzte eine Kommission nieder, um eine Adresse (!) an den Bischof zu entwerfen. Wie nun diese Kommission in der Sitzung am 20. d. M. den verfaßten Entwurf, worin das treue Bild der gegenwärtigen Lage unserer Diözese dargestellt war, verlesen wollte, beehrte der Domkapitular Bossard von Zug, der bischöflicher Kommissar ist und, wenn er hieher kommt, beim Bischof wohnt, das Wort und trug vor, aus Auftrag des Bischofs habe er eine Mittheilung zu machen, der Bischof habe nämlich dem hl. Stuhle seine Entlassung eingegeben, habe aber noch keine Antwort darauf erhalten ; unter diesen Umständen bitte der Bischof, man möchte ihn mit allen und jeden Vorstellungen verschonen und dergleichen. Zugleich theilte der Bischof eine Abschrift jenes Entlassungsgesuches, wovon die öffentlichen Blätter schon seit 5 Monathen viel gesprochen haben, mit ; es ist vom 29. Jänner dieses Jahres datirt, sehr einfältig abgefaßt und enthält am Schlusse die Bitte, daß er noch bis zum 1. Juli 1839 Bischof bleiben könne. Rom hat bis jetzt noch nichts darauf erwiedert ; es wird wohl den günstigen Augenblick abwarten, in welchem es, nach Ertheilung der Entlassung, auf die Wahl des Nachfolgers am erfolgreichsten einzuwirken im Stande seyn wird. Das Kapitel ließ dem Bischof durch den Herrn Bossard das Bedauern ebenfalls mündlich ausdrücken, und fuhr in seinen Berathungen fort. Die von der Commission entworfene Adresse (!) wurde verlesen und dann, weil der Bischof sich für diesmal jede Besprechung der Sache verboten hatte, für einstweilen den Akten der Sitzung beigelegt, um später wieder hervorgezogen zu werden. Verzeihen Euer Gnaden, daß ich Ihnen so ausführlich hierüber schreibe ; es thut mir wohl, im Vertrauen Hochdensenben zu eröffnen, wovon ich sonst mit Niemandem rede. »¹ Erreicht wurde

¹ An W. 29. Juni 1839.

also auch hier nicht viel und die Bemühungen scheiterten an den Resignationsabsichten des unglücklichen Bischofs. Etwas mehr als ein Jahr später, im Oktober 1840, erhob sich zur Freude Vocks noch einmal eine Bewegung gegen die schlechte Bistumsverwaltung. Diese kommentierte er Rauchenstein folgendermaßen : « Jetzt geht der Sturm auf den Höseli episc. los. Am 13. und 14. Oct. waren die Landkapitel von Regensburg, Mellingen usw. versammelt, u. haben fulminante Schreiben an den Bischof beschlossen u. abgehen lassen, worin sie dem Bischof ins Gesicht sagen, alle die seit 1830 eingetretenen kirchlichen Verwirrungen und Verfolgungen und mittelbar der daherigen Staatsunruhen habe man seiner Unthätigkeit, seinem zweideutigen Benehmen, und seinem Pflichtversäumniß zu verdanken ; nie wäre es so weit gekommen, wenn er immer zu rechter Zeit, sachgemäß und pflichtgetreu gehandelt und gesprochen hätte ; sie, die Pfarrgeistlichen haben umsonst zu den Behörden gesprochen und gethan, was er hätte thun sollen ; er solle jetzt reden und das Domkapitel, dessen Berathung er bisher zum Schaden der Kirche und zum Unheile des Staates verschmäht, zur Hilfe beiziehen, u. s. w. . . . Nun wird er wahrscheinlich vom ‚Ufgeh‘ reden. »¹

Aus den letzten Äußerungen ersehen wir eine Stellung Vocks gegenüber den staatlichen Eingriffen in den kirchlichen Bereich, die in etwa eine Sinnesänderung für ihn bedeutete. Solange er noch aktiv an der aargauischen Kirchenpolitik teilnahm, trat er immer für die strikte Oberaufsicht des Staates in Kirchensachen ein. Seit er aber von einer höhern Ebene den Lauf dieser Dinge betrachten konnte und ihre Folgen vor allem jetzt bei der veränderten Sachlage, welche die ihm verhaßte radikale Politik mitbrachte, sah, mußte er doch einsehen, daß dieses willkürliche Eingreifen der weltlichen Macht, ohne daß deren gleichmäßige Konstanz gewahrt war, bei radikalen Elementen zu Exzessen führen mußte. Was in der Restaurationsperiode, als man wirklich die Besserung der kirchlichen Verhältnisse anstrebte, noch anging, das kehrte sich in den Händen der Klosterstürmer der Vierzigerjahre in das gerade Gegenteil um und führte zu einer Bedrückung der Kirche. Zu dieser Einsicht war er bereits im Jahre 1836 gekommen, als er dem Bischof vorwarf, daß er « dem unbefugten Einschreiten anderer Behörden » nicht « auf vernünftige und befriedigende Art » vorbeuge². Darüber regte er sich im Jahre 1841 in einem der letzten Briefe, in dem er überhaupt noch über den Bischof schrieb, auf : « Aus unserer Diözese kann ich Ihnen gar nichts erfreu-

¹ An R. 19. Okt. 1840.

² An W. 29. Juni 1839.

liches melden. Die Geistlosigkeit und Unthätigkeit des Hirten, der selbst nichts thut und in spießbürgerlicher Eitelkeit doch in allen Dingen der Solus Sanctus et altissimus seyn möchte und darum auch niemanden andern etwas thun läßt, ist bereits allen Geistlichen und Laien der verschiedensten politischen Partheien zum Gespötte geworden. Ew. Gnaden werden wohl die gegenwärtige, in mancher Beziehung gefährliche Krisis in unsrer zerrütteten Schweiz, besonders in den Kantonen Aargau, Luzern und Solothurn, aus den öffentlichen Blättern vernommen haben, und es ist kein Zweifel und auch nur eine Stimme, daß das charakterlose und häufig pflichtvergessene Benehmen des Bischofs große Schuld an diesen Verwirrungen hat. Denn, wenn er irgend einmal genöthigt wird, den Mund zu öffnen und zu handeln, thut er es auf so läppische Weise, daß allgemeiner Skandal darüber entsteht. Ich will Ihnen nur eines der neuesten Beispiele anführen. Die Radikalen im Aargau haben, wie Ihnen gewiß bekannt ist, seit Jahren durch unverantwortliche Mißgriffe und unnöthige Verfolgungen mehrerer wackerer Geistlichen große Mißstimmung unter die dortigen Katholiken gebracht, die sich denn auch bei Anlaß der Verfassungsrevision laut, oft sehr unschicklich aussprach. Das katholische Volk verlangte in der zu entwerfenden Verfassung Garantien gegen willkürliche Übergriffe der Staatsgewalt in die kirchlichen Rechte, und die aargauischen Kapitel schrieben dem Bischof dringend, er möchte doch selbst darüber mit der aargauischen Regierung in Unterhandlung treten. Was thut er? Er schickt der aargauischen Regierung zwei Exemplare des päpstlichen Breves vom 17. May 1835 (Verdammung der Badener Artikel, des Placet's, der geistlichen Prüfungen usw.) und schreibt dazu einen Brief, worin er jenes Breve wie einen Glaubensartikel heraushebt, die unschicklichsten Ausdrücke, paritätischen Behörden gegenüber, gebraucht, und den daher die öffentlichen Blätter . . . jämmerlich kritisirten und der Große Rath mit Indignation, ohne irgend eine Berücksichtigung, zu den Akten legen ließ. Man kann sich wahrlich nicht wundern, daß nun das arme Aargau am Rande des Abgrundes steht, und durch die jüngst so brutal vollzogene Aufhebung aller Klöster (an denen übrigens die Kirche nicht viel verliert) der innere Frieden daselbst für immer verschwunden ist. »¹ Um zu bestätigen, daß der Bischof wirklich auch vom Volke verachtet wurde, fügte er in einem Postscriptum bei: « . . . auch sagen hier die Mägde beim Brunnen sprüchwörtlich, ‚es sey halt dieser Bischof eine Strafe Gottes !‘ Das kann man hier alle Tage hören. »

¹ An W. 6./8. Febr. 1841.

Vock versuchte nach seinem Bruch mit Salzmann noch auf eine andere Weise auf diesen einzuwirken, die typisch ist. Er hatte nämlich festgestellt, daß der Bischof einen ungeheuren Respekt vor der Presse hatte und sie geradezu fürchtete, weil er darin gewöhnlich nicht gut wegkam. Zweimal versuchte Vock mit Hilfe der Presse das Gewissen des Bischofs aufzurütteln. Er schrieb allerdings nicht selbst, sondern bat seine Freunde darum, so im Jahre 1836 erfolglos Rauchenstein: « Meine Herzenergießungen über unsern מלַח נָסִיפ (melach nasip) ¹ . . . wollen Sie gefälligst als vertrauliche Mitteilung betrachten; dieselben sind aber durchaus der Wahrheit gemäß, und Sie würden unter die benefactores Dioceseos sich stellen, wenn Sie dafür sorgten, daß die Sache einmal unter diesem Gesichtspunkte in einem öffentlichen Blatte (nur nicht in der Aarg. Zeit.) ² z. B. im Zürcher Konstitutionellen oder Basler Zeitung, öffentlich besprochen werde מלַח (melach) achtet auf die Rede der Zeitungen, und ist dafür sehr empfänglich, so wenig sonst diese נָסִיפ (nasip) auf irgend eine andere Weise in Bewegung und Thätigkeit zu bringen ist. Daß ich diese Pymalionsarbeit nicht übernehmen kann, werden Sie sich aus meiner Stellung leicht erklären; wie könnte ich mich dießfalls der Diskretion einer Redaktion anvertrauen? » ³ — Als das Domkapitel im Jahre 1839 vergebens getagt und die unhaltbaren Zustände in einem Schreiben an den Bischof niedergelegt hatte, das dann wegen der Resignationsabsicht des Bischofs aufs Eis gelegt werden mußte, schrieb er schließlich an Wessenberg: « Euer Hochwohlgebohren und Gnaden würden ein gutes Werk thun, wenn Sie z. B. etwa in Pflanz's freimüthigen Blättern oder in einer ähnlichen Zeitschrift die Folgen einer solchen vernachlässigten Diözesanverwaltung, wie die gegenwärtige des Bisthums Basel, mit lebhaften Farben schildern und auf das, was hier Noth thut, hinweisen würden. Noch nie war die große Mehrheit der Geistlichen so bereit und voll guten Willens, die von Euer Gnaden uns aus Ihrer so trefflichen Verwaltung hinterlassenen Verordnungen treu und mit Eifer ins Leben zu führen, als gerade jetzt, wenn nur der Bischof ein Lebenszeichen von sich gäbe. » ⁴ Wessenberg sagte zu, wofür Vock ihm sehr dankbar war. « Nur wünsche ich, daß mein Name darin gar nicht zum

¹ Hebr. melach = Salz (gemeint: Salzmann), nasip = Vorgesetzter (gemeint: Bischof). Soll also heißen: Bischof Salzmann. Diese Übersetzung verdanke ich der Freundlichkeit von Herrn Prof. M. van den Oudenrijn O. P.

² Vock war einer der Mitbegründer der Aargauer Zeitung, stand ihr also sehr nahe.

³ An R. 19. Juli 1836.

⁴ An W. 29. Juni 1839.

Vorschein komme, weil man sonst dem Aufsätze leicht eine mir persönliche Beziehung unterlegen könnte. Wenn nur die Diözese besorgt wird ; für mich selbst verlange ich weiter nichts anderes und besseres, als die gegenwärtige Muße zu Vollendung wissenschaftlicher Arbeiten und Fortsetzung der Studien. »¹ Wessenberg veröffentlichte dann einen Artikel im gewünschten Sinne. Aber auch hier stellte sich der gewünschte Erfolg nicht ein : « Über unsere kirchlichen Zustände kann ich Ihnen leider ! nichts erfreuliches berichten. Der Aufsatz in den freimüthigen Blättern hat wohl gerüttelt und ein wenig erschreckt, aber den schlafenden Herrn hat er nicht aus dem Schlummer aufgeweckt. Da ist Hopfen und Malz verloren. »²

Seit 1842 erscheint Bischof Salzmann in der Korrespondenz Vocks nicht mehr.

Wir haben gesehen, wie Vock zuerst mit dem Bischof zusammenarbeitete, in der Hoffnung, an dem Aufbau der Verwaltung in der neuen Diözese kräftig mithelfen zu können. Doch mußte er allmählich einsehen, daß der erste Bischof des neuen Bistums Basel, für den dies eine Hauptaufgabe hätte sein müssen, gar nicht daran dachte, alles allein zu machen suchte und infolgedessen bei der Größe des Bistums zu wenig tat. Vock konnte den Bischof von der Notwendigkeit einer geordneten Verwaltung unter Beiziehung der zu diesem Zwecke ernannten Domsenatoren nicht überzeugen. Deshalb gab er seine direkten Bemühungen auf und suchte den Bischof mit Hilfe aller ihm möglichen Mittel zu zwingen, eine Administration aufzubauen. Dabei wurde der innere Gegensatz zwischen den beiden immer größer und artete bei Vock in heftige Äußerungen gegen seinen Vorgesetzten aus. Doch auch nach Anwendung aller dieser Mittel mußte sich Vock eingestehen, daß er bei der Art des Bischofs nichts erreichen konnte. Er tat noch einige erfolglose Vorstöße. In den Briefen an seine beiden Freunde verlegte er sich immer mehr aufs Schimpfen über den lästigen Bischof. Er zog sich nach und nach ermüdet vom aktiven Kampf zurück und teilte die Ereignisse fast nur mehr als Beobachter mit. Ein letztes Mal äußerte er sich noch im Dezember 1841 in einem Brief an Wessenberg über den Bischof, wobei die ganze Bitterkeit über den erfolglosen Kampf zum Vorschein kam : « Durch die pflichtvergessene Fahrlässigkeit und Charakterlosigkeit unseres Schwachkopfs ist seit 12 Jahren im Bisthum Basel nicht das Mindeste gethan wor-

¹ An W. 12. Juli 1839.

² An W. 4. April 1840. Es handelt sich um die Zeitschrift : « Freymüthige Blätter über Theologie und Kirchenthum. » Erschien in Stuttgart.

den. . . »¹ So leitete er seine letzten Klagen über den Bischof ein, die sich in seinen Briefwechseln finden, obwohl diese bis zu seinem Tode im Jahre 1857 weitergehen. Er widmete sich fortan fast nur noch seinen wissenschaftlichen Liebhabereien.

1841 allerdings sah er sich noch nach einem möglichen andern Wirkungskreis um : « Ew. Gnaden können sich vorstellen, daß unter solchen Verhältnissen meine gegenwärtige Stellung mir nicht behagt, und ich, wenn anderswo ein angemessener Wirkungskreis sich mir eröffnete, ihn nicht verschmähen würde. »¹ Er zweifelte nicht daran, daß das Ende des kaum anderthalb Jahrzehnte alten Bistums Basel bald kommen und daß das Bistum Waldstätte nicht mehr lange auf sich warten lassen werde. — Schon im September des gleichen Jahres hatte der bekannte Politiker und Journalist Heinrich Zschokke aus Aarau, der auf dem Weißenstein ob Solothurn einen Erholungsaufenthalt gemacht hatte, Wessenberg nach Konstanz über Vock folgendes berichtet : « Ich machte da einige angenehme Bekanntschaften, auch mit einem recht wackern Mann, Chorherrn (!) Arnold von Solothurn. Durch ihn vernahm ich, daß der Decan Vock zurückgezogen von seinen Collegen, selbst vom Bischof, ohne allen Umgang, fast menschscheu lebt. Es thut mir leid um ihn. »²

Der wackere Mann, von dem Heinrich Zschokke berichtete, Karl Arnold-Obrist, sollte 1855 der Nachfolger des so angefeindeten Bischofs werden. So trifft es eigentlich auf ihn zu, was Vock einmal verbittert von der schweren Aufgabe, die der Nachfolger Salzmanns zu erfüllen haben werde, gesagt hatte : « Bischof will ich nie werden ; zumal auf einen solchen Vorgänger. Wer ihm succedirt, muß, wenn er ein pflichttreuer Mann ist, sein Leben und alle seine Kräfte darauf verwenden, daß der Status quo, wie er vor 10 Jahren war, wieder hergestellt werde und das erstarrte Leben wieder aufwache ; an etwas Weiteres wäre nicht zu denken. Daran nun mag ich meine auch kurze Lebenszeit nicht setzen, noch mich, wie er bisher einzig gethan, nur mit Pontificalibus zu befassen. Da er zu eingreifender und wirksamer Thätigkeit weder Kraft noch die nöthige Kenntniss besitzt, hätte er, was ich ihm schon vor 8 Jahren und seither immer, aber vergebens gesagt, die bischöfliche Verwaltung kanonisch organisieren sollen, wie alle Bischöfe in der Welt es thun. »³

¹ An W. 16. Nov. 1841.

² Heinrich Zschokke an Wessenberg, Aarau den 29. Sept. 1841. Photokopie des Briefes, dessen Original im Stadtarchiv Konstanz ist, im Stadtarchiv Aarau, Nachlaß Zschokke.

³ An W. 12. Juli 1839.

SCHLUSS

Gesamthhaft betrachtet, fällt das vielfach einseitige Urteil Vocks über Bischof Salzmann äußerst schlecht aus. Domdekan Vock war der Überzeugung, daß Salzmann überhaupt unfähig gewesen sei, erster Bischof in einer neuen, aus ganz verschieden gearteten Teilen zusammengefügt Diözese zu sein. Es wäre wahrscheinlich besser gegangen, wenn er nur einer in einer großen Reihe von Bischöfen gewesen wäre, die ihm ein bereits festes, einheitliches Bistum überlassen hätten. Vock hat in diesem Punkte recht. Die Diözese brauchte für ihren Start unbedingt eine festere, entschiedene Persönlichkeit, um die ungleichen Teile zusammenzuschweißen. Die persönlichen Mängel hätte Salzmann wenigstens teilweise überbrücken können, wenn er seinen bischöflichen Senat zur Bistumsadministration herangezogen hätte, wie es auch die Intention der Gründer gewesen war. Daß es nicht geschah, war in erster Linie der Fehler des Bischofs, aber nicht zuletzt auch der Fehler der Diözesankonferenz, die zwar auf die Wahrung der staatlichen Rechte in Kirchensachen eifrig und wortreich bedacht war, aber sonst für die Diözese soviel wie nichts Ersprießliches tat. Höchstwahrscheinlich tat sie auch absichtlich nichts, weil die Staatsmänner sahen, daß sie sich bei der Persönlichkeit des Bischofs allein mehr erlauben konnten, als wenn durch das Einwirken einer gut funktionierenden Bistumsverwaltung, die die Augen auch wirklich offen behalten und mitregiert hätte, ein Hemmschuh für die staatlichen Aspirationen entstanden wäre.

Doch darf man von Vocks Standpunkt aus allein den Bischof nicht einfach verurteilen. Wenn er auch sicherlich in dieser Hinsicht seine Aufgabe nicht erfüllt hat, so war er doch andererseits der Mann der Vorkehrung auf dem neuen Bischofsstuhl. Wir wissen nicht, wie es gegangen wäre, wenn eine starke Persönlichkeit, die in keinem Punkte nachgegeben hätte, an seiner Stelle gestanden wäre. Man kann füglich annehmen, daß dann bei den gegebenen Zeitumständen der Bestand des neuerrichteten Bistums Basel nur von kurzer Dauer gewesen wäre. Heftigste Auseinandersetzungen mit den Regierungen wären kaum zu vermeiden gewesen. Dann wären zwei Blöcke aneinander geprallt, von denen der schwächere, das Bistum, weil in seiner Zusammensetzung von den Kantonen abhängig, ohne Zweifel in die Brüche gegangen und dadurch in kirchlicher Hinsicht geradezu chaotische Zustände entstanden wären, die in der Folgezeit des 19. Jahrhunderts kaum mehr in einer für beide Teile einigermaßen befriedigenden Weise hätten gelöst werden können.